

8. Friedrich  
als  
Regierungs-  
rat in  
Küstrin.

seinen Vater demütig um Verzeihung bat, wurde der König erweicht und er bestimmte, daß der Prinz seiner schweren Haft entlassen werden, nur noch Stadtarrest halten und als unterster Regierungsrat vom Morgen bis zum Abend arbeiten müsse. Hierdurch wurde er mit allen Regierungsgeschäften bekannt, was für seine Zukunft von großem Vorteile war. Bei Gelegenheit der Vermählung seiner Schwester Wilhelmine erhielt Friedrich Erlaubnis, nach Berlin zu kommen, mußte dann aber noch drei Monate in Küstrin zubringen.

9. Friedrichs  
Vermählung.

Da er sich aber bereit erklärte, dem Wunsche seines Vaters nachzukommen und die Prinzessin von Braunschweig-Bevern zu heiraten, war der König hoch erfreut, und der Prinz erhielt seine volle Verzeihung. Er kaufte ihm das Schloß Rheinsberg (bei Ruppin), wo Friedrich die vergnügtesten Jahre seines Lebens zubrachte, indem er im Kreise geistreicher Freunde der Wissenschaft und der Kunst lebte, ohne jedoch wieder den König durch Vernachlässigung seiner Soldatenpflichten zu erzürnen.

10. Hofhal-  
tung in  
Rheinsberg.

11. Friedrich  
Wilhelms  
Tod.

1740 traf ihn zu Rheinsberg die Nachricht, daß der König todkrank sei; er eilte nach Potsdam, versöhnte sich nochmals mit seinem Vater, der ihm das Reich und die Regierung übertrug, und dann nach wenigen Tagen starb.

### Friedrich als Regent.

Friedrich war bei seiner Thronbesteigung 28 Jahre alt.

Sein erstes Werk war, daß er seiner Mutter das Gut Mombijou in Berlin gab. „Nennen Sie mich immer Ihren Sohn,“ sagte er, „dieser Titel ist für mich löstlicher, als die Königswürde.“ Seiner Gemahlin richtete er einen ehrenvollen und glänzenden Hofstaat ein; in ihre Gesellschaft kam er fast nie.

1. Friedrichs  
Rüstungen.

Die Welt glaubte, er werde ihr das Beispiel eines friedliebenden Königs, eines Weisen und Gesetzgebers geben; aber wie erstaunte man, als man ihn schon in den ersten Tagen seiner Regierung eine ganz militärische Haltung annehmen, das Heer um 20 000 Mann vermehren und auf Kriegsfuß stellen sah.

2. Die prag-  
matische  
Sanktion.

Fünf Monate war Friedrich König, als Kaiser Karl VI. starb. Derselbe hatte die Verfügung getroffen, daß das Erbrecht auf seine Tochter Maria Theresia übergehen sollte, hatte auch die Zusage der meisten Fürsten zur Anerkennung der sogenannten pragmatischen Sanktion erhalten. Nach seinem Tode aber erhoben sich Karl Albert,